

Weitere Kinder aus der Familie, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) besuchen:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung
.....			
.....			
.....			

In der Regel bringen folgende Personen das Kind und holen es wieder ab:

..... (Name / Verwandtschaftsverhältnis) (Name / Verwandtschaftsverhältnis)
..... (Name / Verwandtschaftsverhältnis) (Name / Verwandtschaftsverhältnis)
..... (Name / Verwandtschaftsverhältnis) (Name / Verwandtschaftsverhältnis)

Andere Personen sind nur mit schriftlicher Bescheinigung der Eltern berechtigt, das Kind abzuholen.

Die Eltern haben die Einrichtung bei folgenden Veränderungen sofort zu informieren:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Infektionskrankheit in der Familie
- Fehltage
- Änderung der Anschrift und Arbeitsplatzwechsel
- Veränderungen der Familienverhältnisse
- Abmeldung oder Wechsel der Kita (s. Pkt. 7).

Die Eltern legen vor Aufnahme des Kindes eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und den Nachweis erfolgter Impfungen vor. Sie sind verpflichtet, die Erzieherin/den Erzieher regelmäßig über Besonderheiten des Gesundheitszustandes ihres Kindes zu informieren. Das betrifft insbesondere Infektionskrankheiten. Der Besuch der Kita darf erst dann wieder erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit durch den Arzt bescheinigt wurde.

2 Öffnungszeiten und Ferienplanung

Die Kindertagesstätte ist zurzeit von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten auf Vorschlag des Elternbeirates ist nur möglich, wenn sie vom freien Träger beschlossen wird.

Die konkrete Aufenthaltsdauer eines jeden Kindes wird zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung vereinbart. Das Kind besucht die Kindertagesstätte in der Regel

von bis Uhr.

Jede Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich mit der Leiterin zu vereinbaren.

Die Einrichtung kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen geschlossen werden. Desweiteren ist die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen möglich. Die Termine werden den Eltern sechs Monate vorher bekannt gegeben.

3 Elternbeiträge und Essengeld

Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend § 15, Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Crostwitz festgelegt. Dieser ist in voller Höhe bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten. Dafür ist vorzugsweise eine Ermächtigung zur SEPA-Lastschrift zu erteilen.

Der Elternbeitrag ist auch für die Dauer der Schließzeit und bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub zu zahlen.

Eltern mit geringem Einkommen können beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Der entsprechende Bescheid ist dem freien Träger unverzüglich vorzulegen.

Es ist ein gesonderter Vertrag mit dem Essenanbieter abzuschließen.

Das Getränkegeld von _____ Euro pro Monat wird mit dem Elternbeitrag per SEPA Lastschrift eingezogen.

4 Versicherungsschutz

Die Mitarbeiter der Einrichtung übernehmen für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindereinrichtung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/ Personensorgeberechtigten. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg obliegt allein den Eltern oder deren Beauftragten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Während des Besuches der Kindereinrichtung sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Versicherung umfasst auch die direkten Wege von und zur Einrichtung.

Wir empfehlen Ihnen jedoch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihr Kind, da die Erziehungsberechtigten für die durch ihre Kinder verursachten Schäden die Verantwortung tragen.

5 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen

Die Grundlage für die konzeptionelle pädagogische Arbeit bildet der Sächsische Bildungsplan. Mit dem vorliegenden pädagogischen Konzept des Sorbischen Schulvereins e.V. erklären sich die Eltern einverstanden. Die jeweilige Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieses Vertrages.

Bei Fragen stehen den Eltern die Erzieherinnen/Erzieher bzw. Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung bzw. können Gesprächstermine vereinbart werden. Die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden und anderen Elternveranstaltungen ist ausdrücklich erwünscht.

6 Kündigung bzw. Abmeldung des Kitaplatzes

Die Erziehungsberechtigten und der Träger der Kita können die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Kündigungszeitpunkt ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- ein kurzfristiger Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten,
- eine kurzfristige Aufnahme des Kindes in einer teilstationären Einrichtung bzw. Förderungseinrichtung,

Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen wenn:

- das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt
- die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate in Folge nicht nachkommen
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag vorliegen
- ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz vorliegt

Die Kündigung bedarf der Schriftform, die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Sorbischer Schulverein e.V.
Postplatz 2
02625 Bautzen
Tel. 03591 / 550216

Unterschrift der Mutter
Personensorgeberechtigte

Unterschrift des Vaters
Personensorgeberechtigter